

Beiträge zur Geschichte des Kaufmanns im 15. Jahrhundert.

In der von G. Steinhausen herausgegebenen Sammlung von Monographien zur deutschen Kulturgeschichte ¹⁾ ist jüngst von des Herausgebers eigener Hand der zweite Band erschienen, welcher die Geschichte des Kaufmanns in der deutschen Vergangenheit darstellt. Eine nähere Besprechung dieses Buches kann ich hier leider nicht geben, ich werde aber in diesem Aufsätze wohl des öftern Gelegenheit finden, darauf zu verweisen. Im Allgemeinen will ich nur bemerken, dafs es bei dem sehr beschränkten Raume, der zu Verfügung stand, für den Verfasser sich nur darum handeln konnte, die Geschichte des deutschen Kaufmanns in ganz grofsen Zügen darzustellen, eine Aufgabe, der er in sehr anziehender Weise gerecht geworden ist. Dagegen glaube ich mich aber nicht zu täuschen, wenn ich bei vielen unserer Leser annehme, dafs eben durch Steinhausens Buch das Verlangen in ihnen angeregt ist, über die Geschichte des Kaufmannsstandes im Einzelnen noch näher unterrichtet zu werden. In diesem Sinne gebe ich die folgenden Mitteilungen, und zwar hoffe ich mit Recht mich zunächst auf das 15. Jahrhundert beschränken zu dürfen, weil eben diesem Zeitraume die erste grofse Entwicklungsperiode des deutschen Kaufwesens angehört.

Die Quellen, auf welche diese Darstellung in erster Linie sich stützt, sind die Predigten zweier hervorragender Kanzelredner, von denen der eine, Johannes Nider ²⁾, der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört, während der andere, Johannes Geiler von Keisersberg ³⁾ mit seinen letzten Lebensjahren noch in das 16. Jahrhundert hineinragt. Von Nider ist zunächst eine Predigtsammlung meine Quelle, die unter dem Titel: »Tractatus de contractibus mercatorum« ⁴⁾ in Anknüpfung an eine Betrachtung des 7. Gebotes einen Gedankengang ausführt, den schon vor ihm Thomas von Aquino, Heinrich von Langenstein, Gerson, Tritheim u. a. behandelt hatten.

Von Geiler kommt in erster Linie eine Reihe von Predigten in Betracht, die unter dem Titel »Von dem Wannenkremer vnd der kaufleut hantierung« sich in den »Brösamlin Doct. Keiserspergs, vffgelesen von Frater Johann Pauli« findet ⁵⁾, doch sind in den vielen uns erhaltenen vortrefflichen Predigten dieses einzigen Mannes so zahlreiche hierher gehörige Anspielungen verstreut, dafs ich sie hier nicht einmal alle benützen kann. Eine vollständige Zusammenstellung aller einschlägigen Stellen hoffe ich später bei anderer Gelegenheit geben zu können.

1) Verlag von Eugen Diederichs, Leipzig.

2) Vgl. Allgem. Deutsche Biogr. XXIII, pg. 641.

3) Vgl. *ibid.* VIII, pg. 509. Über die Einflüsse Niders auf Geiler vgl. Edw. Schröder. Anzeiger f. d. Altert. XII. pg. 186.

4) Ich benütze einen der Bibliothek des Museums gehörenden Kölner Druck etwa von 1470 (ohne Angabe von Ort und Jahr.)

5) Ich benütze den Druck von Joh. Grüninger. Strafsburg 1517. Die beiden verschieden paginierten Teile zitiere ich als I. und II.

Es handelt sich also hauptsächlich um Predigtstellen, und ich muß dazu bemerken, daß da, wo in ihnen die offizielle kirchliche Anschauung über Handels-sachen hervortritt, ein zum Teil schon veralteter Standpunkt sich zeigt, da die Praxis des täglichen Lebens die Theorie der Kirche bereits in manchen Punkten überholt hatte. Wir werden das im Einzelnen sehen. Anders ist es natürlich da, wo die Prediger warnend auf die Schäden hinweisen, die im Kaufmannsleben eingetreten sind. Da sind sie durchaus beweiskräftig für ihre Zeit. Vor allem gilt das von Geiler, der überhaupt fast in allen Fragen des täglichen Lebens einen erstaunlich freien Blick zeigt.

Nun zur Sache!

Längst war in Deutschland das Geld⁶⁾ das Verkehrsmittel des Handels geworden, aber schwankend in den einzelnen Territorien war sein Wert, unsicher in vielen Fällen seine Echtheit, denn die Falschmünzerei war ein altüberkommenes Übel, und wenn im Jahre 1494 Seb. Brant in seinem Narrenschiff sagt:

»Die alte müntz ist gantz hardurch
Vnd môcht nit lenger zyt beston,
Hett man yr nit eyn zusatz gethon.
Die müntz die schwächert sich nit kleyn
Falsch geltt ist worden yetz gemeyn⁷⁾«

so sprach er nur die alte Klage aus. Darum hatte der Kaufmann doppelten Grund, jede Münze, die er einnahm, vorher sorgfältig zu prüfen, und »wann einer die müntz nit kent, der do feil hat, vñ eyner kümpt, der kouft im etwas ab, vñ gibt im frembde müntz, so spricht er: »wil man sie von mir nemen, so ist es mir ein güte müntz«. vñ sicht er, das sie ein ander von im nympt, der sich bafs darumb verstot, vñ wyser ist denn er, so nympt er sie denn ouch vnd spricht: ist sie dem güt, so ist sie mir ouch güt«⁸⁾.

Solche Münzverständige waren in erster Linie die Wechsler (lat. cambitor, campsor, nummularius, monetarius, mensarius⁹⁾), die den Eintausch fremder Münze gegen die der Landeswährung besorgten¹⁰⁾. Diese verstanden sich auf Prägung wie auf den Klang der Münzen, sie wußten: »Ein güldin oder Ducat würt nicht bas erkent dann in seinem Clang«¹¹⁾. Das Wechselgeschäft war früher ausschließlic in den Händen der Juden gewesen, und dieses mag auch wohl mit ein Grund dafür sein, daß Nider auch vom kirchlichen Standpunkte aus den Wechslern zugestehen will, bei den Geldgeschäften ihre Prozente zu nehmen je nach den Schwankungen, denen der Wert des Geldes unterworfen ist. »Pro quacunq re, causa uel operatione potest mercator lucrum recipere ratione mercium, pro tanto potest campsor recipere lucrum pecuniarum, de quanto ista res, causa vel operatio circa pecunias locum habet

6) Vgl. Grupp, Die Anfänge der Geldwirtschaft. In Steinhausens Zeitschrift für deutsche Kulturgesch. IV. 241 ff. u. V. 194 ff.

7) Brant, Narrensch. Hrsg. Zarncke. 102, 41 ff.

8) Geiler, Christenlich bilgerschaft (Basel. Adam Petri v. Langendorff 1512.) fol. 85a.

9) Vgl. Du Cange, Glossarium II pg. 43.

10) Vgl. Steinhausen, a. a. O. pg. 77.

11) Geiler, Brösaml. II. fol. 37.

et exercetur sicut circa merces . . . Secundum hoc potest recipere plus uel minus uel de quanto communi aestimatione moneta in melius uel in peius mutata est«¹²⁾. Bei den Juden war das von jeher üblich gewesen, ebenso wie die Kirche ihnen auch nicht hatte verwehren können, für ein ausgeliehenes Kapital (lat. sors.) ihre Zinsen (lat. usura) zu nehmen. Den Christenmenschen dagegen hatte die Kirche dieses verboten, und eben darin besteht ein Hauptcharacteristicum des mittelalterlichen Geldverkehrs¹³⁾. Man stützte sich bei diesem Verbote, das übrigens aus den obwaltenden Verhältnissen ganz natürlich erwachsen war¹⁴⁾, hauptsächlich auf zwei Bibelstellen: auf Hesekeel 18, 8. »Der nicht wuchert . . . das ist ein frommer Mann« und auf Lucas VI, 35: »Thut wohl und leihet, das ihr nichts dafür hoffet«.



Fig. 1. Wechsler. Holzschnitt aus: Der Seele Trost. Augsburg, Sorg. 1478. Hain 14582. (Steinhausen a. a. O. Abb. 78.)*

»De mutui datione et solutione est iniusticia precipua usura. Cujus vituperatio habetur in nouo testamento Luc. XVI.¹⁵⁾ Mutuum date, nihil inde

*) Die Abbildungen sind uns von der Verlagsbuchhandlung Eug. Diederichs, Leipzig in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

12) Nider, a. a. O. fol. 20b.

13) Ueber den Zinsfuß im Altertum vgl. Gust. Billeter's sehr gründliches Buch: Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian. Leipzig. B. G. Teubner 1898.

14) Vgl. G. Freytag, Bilder a. d. d. Vergangenheit. 17. Aufl. I. pg. 290.

15) Nider zitiert falsch, es muß Luc. VI. heißen.

sperantes. In veteri testamento ezechiel XXIII. Ad usuram non accommodabitur¹⁶⁾. Der Gläubiger (lat. mutuans) sollte danach nur das Recht haben, das Geliehene oder etwas ihm gleichwertiges von dem Schuldner zurückzuverlangen ohne irgend einen Aufschlag. »Licet mutuans possit de iure recipere uel repetere rem mutuatum uel valorem rei, nihil tamen potest ultra hoc, quod sit pecunia mensurabili, recipere, repetere uel sperare ratione rei mutuatae uel ratione mutuacionis¹⁷⁾. Dafs diese Verhältnisse nicht von Bestand sein konnten, sobald nur der Geldverkehr einigen Aufschwung nahm, liegt auf der Hand, und da die Geldleute in der That schon längst nicht mehr auf die Zinsen verzichteten, so sucht sich Nider, dessen genannte Predigten in die 20er Jahre des 15. Jahrhunderts fallen, damit zu helfen, dafs er zwei verschiedene Arten von Leihgeschäften unterscheidet. Das erste, durch welches ein mittelloser Mann sich in den Stand setzt, sein Leben zu fristen, soll nicht mit Zinsen beschwert werden. Wenn dagegen ein wohlhabender Mann zu geschäftlichen oder gar zu repräsentativen Zwecken eine Anleihe macht, so erklärt Nider das als eine Art von Pachtung (lat. conductio), für die mit Fug und Recht ein Zins erhoben werden könne: »licet ut quando pecunia locaretur alicui ad ostentandum uel ad ornandum uel ad ostendendum . . ., tunc iterum de usu eius ultra sortem recipi potest, quia tunc non esset mutuatio sed locatio uel conductio¹⁸⁾. Etwas rührendes für uns Nachgeborene hat dies Bemühen des geistlichen Herren, der Auffassung der Kirche treu zu bleiben, und dabei doch nach Kräften den obwaltenden Verhältnissen gerecht zu werden zu einer Zeit, wo die Kaufleute selbst schon längst der Stimme des Geldbeutels sträflicher Weise mehr Gehör schenkten als der Stimme der Kirche. So ist es denn auch — etwa 70 Jahre nach Nider — für Geiler ganz selbstverständlich, dafs ausgeliehenes Geld zu verzinsen ist. »Ich nym von hundert gulden, die ich hin gelihen hab, allwegen fünff«, läfst er einen Kapitalisten sprechen, und er hält diesen Zinsfuß für ganz gebühlich: »es mag wol sin pro interesse¹⁹⁾. Dagegen warnt er auf das Dringendste davor, leichtsinnig sich mit Schulden zu belasten oder in Saus und Braus das Geliehene zu verthun, das man bei Gefahr des Bannes später zurückzahlen mufs. »Es seint etlich so arm, das sie es nit haben, [zurück] zu bezalen. Sie seint liederlich gesein, gütt zübehalten, vnd warten, bifs sie yn bann kummen. Das seint sachen, die der hinlessigkeit nachfolgen. Sie entlehen gelt, wa sie finden, die inen lihen wöllen, vnnd wan sie es vff das zil nit bezalen mögen, so kummen sy yn ban. »Ja, was sollen wir thûn?« Du sollt zil oder barmhertzigkeit begeren, oder weich von deinen gütteren, das ist dein letste frischung, bifs das yn bezalest²⁰⁾. Andere, die nicht bezahlen

16) Nider, a. a. O. fol. 26b. Nider zitiert ungenau, Ezech. XVIII. 8 steht »vir si . . . ad usuram non commodaverit . . . hic justus est«. Vgl. auch Geiler, Narrenschiff (Joh. Grüninger, Strafsburg. 1520.), fol. 185b.

17) Nider, a. a. O. fol. 20b/21a. Der Gedanke ist dort noch weiter ausgeführt.

18) Nider, a. a. O. fol. 24b. Vgl. auch *ibid.* fol. 21a.

19) Geiler, Bilgersch. fol. 94a. Freilich findet sich auch bei ihm noch einmal die alte kirchliche Auffassung. Postill (Strafsburg. Joh. Schott. 1522.) II fol. 17a.

20) Geiler, Narrensch. fol. 141b.

können, vergrößern ihre Schuld, um nur Zeit zu gewinnen, wieder andere borgen auf Erbschaften, die sie zu erwarten haben. »Es seint etlich, die grofse schuld machen: sie entlehen vnd nemment vff, allein das man inen zil gibt vnd nit vff sie trengt, zü bezalen. In der Zeit schlemmen sie, laufen den hüren nach, sauffen, singen: »Lofs vöglin sorgen« Das gröst ist noch dahinden, das ein sun gelt vff nimpt vff seines vatters dot, der alt vnd schwach ist²¹).« Unter solchen Verhältnissen war es für den Gläubiger oft eine schwere Aufgabe, wieder zu seinem Gelde zu gelangen, denn selbst zahlungsfähige Leute scheinen den vereinbarten Termin nicht innegehalten zu haben. »Wo sind ietz«, klagt Geiler²²) »vnser rychen burger vnd burgerin, die man nit mag zü bezalung bringen? Ob schon ir schuldherrn arm sind, ihre dienstlüt oder wercklüt, noch hilfft es nit«.



Fig. 2. Wechselbank und Leihgeschäft. Holzschnitt aus: Petrarca's Trostspiegel. Augsburg, Steyner. 1539. (Steinhausen a. a. O. Abb. 65.)

Dafs die Geldspeculanten gegen solche Gefahren sich zu sichern suchten, ist natürlich. Indessen scheint es kaum, dafs sie den säumigen Schuldnern viel vorzuwerfen hatten, denn die Bedingungen, auf die sie ihr Geld ausliehen, dürften bei Christen wie bei Juden schwerlich als sehr milde zu bezeichnen sein. Geiler wettet einmal dagegen²³), indem er die Kapitalisten unter der Zahl der Narren auftreten läfst, deren einzelne Narrenschellen er strafend vor Augen führt: »Die vierdt schell ist lyhen vff ein farend güt, vff ein pfand, als vff cleider, vff ein rofs vnd der glychen mit dem geding (Bedingung), das

21) Ibid fol. 65.

22) Geiler, Bilgersch. fol. 1.

23) Geiler, Narrensch. fol. 185/185b.

er das selb pfand bruchen sol, bis er ihm das Geld widerumb gibt, daz ist wücher vnd tödtlich (= Todsünde). Die fünfft schell ist: leihen vff ein pfand, vff ligent güt, vff hufs vnd hoff, acker vnd matten vnd der gleichen mit dem geding, daz er den nutz nem des pfands, die weil iener das gelt bruchet. Ist wücher vnd todtsünd, vnd sol es widerkeren (= zurückerstatten) — Die sechszt schell ist: gelt vszlyhen vnd hoffen der gaben zû überkummen, es sei dienst mit der zungen . . . oder sunst dienst, es sei mit oxsen vñ rofs bruchen, oder er selbst mit leib dienen vnd arbeiten müfste. Ist als wücher vnd seint schuldig widerkerung. — Die sübend schell ist: gelt legen zû ein kauffmann oder zû ein handwercks mann on packt. Aber noch so meint er etwes nutzes haben nach ienfs bescheidenheit. Doch er gewin oder verlier, so wil er seiner gelyhener summ vnd des capitals sicher sein. Ist wücher vnd sol im widerkeren, wan er aber gelt zû ein leit zû gewin vnd zû verlust, das ist ein anders.« Eine der gesuchtesten Geldanlagen für den Kapitalisten, der sich von Spekulation frei halten wollte, war gewifs auch damals schon die Hypothek auf ein Haus, die mit 5 % verzinst wurde: »do einer mit hunderf gulden koufft fünff gulden gelts vff ein hufs. Die fünff gulden gelts das ist merx mercis, contractus habens modum recipiendi. Aber merces mercedis ist ein anders. Die hundert gulden das ist precium. Do hat er seine gerechtigkeit vff dem hufs, die mag er nemen vnd mag gynen (= jenen) zwingen vnd tringen, das er in betzale, nit vmb die hundert gulden houbt güt, vmb die der kouff ist beschlossen, aber allein vmb den zynfs, den er koufft hat vff dem hufs, do mag er in zwingen. Dorumb ist es kein wücher«²⁴). Hier merkt man noch recht deutlich die Nachwirkungen der altkirchlichen Auffassung vom Zinsnehmen. Daneben freilich wufste Geiler recht genau, wie manchem Halsabschneider es glückte, gerade durch Hypotheken einen armen Schlucker ganz in seine Gewalt zu bringen: »ein bauren den gat ietz not an, er müfs gelt haben, vnd nimpt gelt vff; da sprichst du: das ist ein güt güt, möcht es dir werden' und ist kein end daran«²⁵).

Damit kommen wir zu dem Kapitel der moralisch zweifelhaften oder geradezu rechtswidrigen und betrügerischen Manipulationen der Geld- und Handelsleute, mit denen sie sich für die Unzuverlässigkeit ihres Publikums entschädigten, und die schon seit dem 14. Jahrhundert immer wieder die Klagen der Rechtschaffenen laut werden liefsen. —

»Ich will vom übereütz²⁶) nit schriben,
Den man mit zynfs vnd gült düt triben
Mit lyhen, blätschkouff, vnd mit borgen.
Manchem eyn pfundt gewynt eyn morgen
Me, dann es thûn eyn jor lang soltt.
Mañ lyhet eym yetz müntz²⁷) vmb golt,
Für zehen schribt man eyloff jnns büch.«

24) Geiler, Postill. II fol. 17a.

25) Geiler, Brösaml. II fol. 25b.

26) übereütz = Zins im allgemeinen, dann auch Wucher.

27) müntz = Kupfer- oder Silbergeld. Vgl. Schmeller I, 1632.

Mit diesen Worten geißelt Sebastian Brant²⁸⁾ einen Teil der kommerziellen Mißstände, denen wir nun unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Zur Erklärung derselben hat schon Zarncke manchen schätzenswerten Beitrag gegeben, so verweist er, Namen und Begriff des Blätschkaufes erläuternd²⁹⁾ auf eine Stelle aus dem Strafsburger Rechtsbuche, die uns eine vortreffliche Anschauung gibt. »Welicher ein andern utzit (= etwas) verleyhet oder zu kouffen gibt zu borg, doch uf sicherheit oder verschreibunge, getreyde, wyn, tuch oder anderes, nützit usegenommen, und dann solichs donach durch sich oder jemand anders von sinetwegen wider koufft umb bare gelt vil neher (= wohlfeiler) dann er es jennem uff borge geben hette, welicher ouch ein utzit uff borg hin git uff sicherheit oder verschreibunge ungevaerlich um den dritten pfenning hoehere denn es werth ist, oder er umb baar geld verkouffen moechte. Desglichen alle verborgene kouffe und fürkouffe, domit fromme jüt um das ir und die statt an ihren zollen betrogen werden moegen, die sullent alle für bletsch geachtet werden.« Blätschkauf ist also ein Ausdruck, unter dem eine ganze Reihe der unredlichen Mittelchen begriffen werden, deren die Kaufleute zum Schaden des Publikums sich bedienen. Zu ihnen wird auch — obwohl an der eben angezogenen Stelle nicht ausdrücklich erwähnt — der sogenannte »Nachkauf« zu rechnen sein, der bei Geiler³⁰⁾ also beschrieben wird: »es seindt die, die als nach (= billig) kauffen als sye mögen vnd verkauffen es als thür sie mögen. Sie warten der Zeit, bifs ein armer man zwungen wirt, das er müß verkauffen, vnd geben im minder darumb, dan es wert ist. O wie vil seindt vnder der schellen nachkauffen vnd thür geben.« Was ein richtiger Geschäftsmann war, wufste also schon damals aus der Not des lieben Nächsten seinen Vorteil zu ziehen. Indessen solche Geschäfte waren doch auch dazumal nicht allzu häufig zu machen, sie hatten auch die häßliche Eigenschaft, dafs sie den unternehmenden Spekulanten gar zu leicht in der Leute Mund brachten. Es empfahl sich also ein anderer Geschäftsgang mehr, und zu dem Nachkauf kam deshalb der »Fürkauf«³¹⁾, eine der bestgehaßten, eine der meistverfluchten Spekulationen, die die Kulturgeschichte des Kaufmanns kennt.

Bei dem »Fürkauf«, den wir oben bereits als Unterabteilung des Blätschkaufes erwähnt fanden, handelt es sich um »das Vorwegkaufen namentlich des Weins und Getreides, um so eine künstliche Theuerung zu erzielen und dann den Preis in seiner Gewalt zu haben«³²⁾. Schon im 14. Jahrhundert hatte man sich obrigkeitlich genötigt gesehen, dagegen vorzugehen, so

28) Narrensch. 93, 15 ff.

29) Ibid. Commentar zu 93, 17. pg. 436/437.

30) Narrensch. fol. 185.

31) Dafs der Ausdruck »Nachkauf« den ich in dieser Bedeutung bei Grimm, W. B. vermisste, sprachlich nicht etwa als eine gegensätzliche Bildung zu »Fürkauf« aufzufassen ist, scheint mir aus der oben angeführten Stelle mit genügender Deutlichkeit hervorzugehen. Sonst müßte Geiler die Komposition bereits nicht mehr deutlich verstanden haben, was wohl kaum anzunehmen ist.

32) Vergl. Zarncke's Kommentar zu Brant, Narrensch. Kap. 93, eine Stelle, die ich im folgenden auch sonst benütze.

hatte z. B. das Meraner Stadtrecht bestimmt: »ouch sol kein burger noch gädemler (= Krämer) niht mër kornes koufen, dan er in sinem hüse bedarf âne gevaerde, und durch keinerleie fürkouf«, indessen hatte das nicht viel genützt, der Fürkauf wurde nach wie vor von den Kaufleuten geübt, und mehr und mehr seufzte das Publikum darüber. So ist es denn nur eine Stimme von vielen, wenn wir Brant dagegen wettern hören:

»Dem solt man griffen zû der huben
Vnd jm die zâcken wol ab klubem³³⁾
Und ruppfen die fluckfâder vfs,
Der hynder sich koufft jnn syn hufs
Alls wyn vnd korn jm gantzen land
Vnd vörchtet weder sünd noch schand,
Do mit eyn arm man nützet fynd
Vnd hungers sterb mit wib vnd kynd.
Do durch so hat man yetz vil dÿr
Vnd ist dann vârnÿg, böser hÿr³⁴⁾
Nÿn galt der wyn kum zehen pfundt,
In eym monat es dar zû kundt,
Das er yetz gyltet dryssig gern.
Alls geschicht mit weyssen, rocken, kern«³⁵⁾.

Im Anschluß an diese Stelle spricht sich Geiler über die Fürkäufer folgendermaßen aus³⁶⁾. »Es seint die, die ym herbst wein samlen vnd kauffen vnd yn der ern korn vnd der gleichen, das sie es darnach thÿrer geben, vnd vnderstont damit ein thÿre (= Theurung) zemachen, vnd werden die menschen zwungen, von inen zekauffen, und sie mögen es geben vnd verkauffen wie sie wöllen... sie machen hunger vnd thÿre vnd tödten arme leut, vnd werden betrÿbt, wan gÿt iar seint, wan aber reiffen vnd hagel vnd des gleichen kummen, so lachen sy: »ich wil wein vnd korn behalten, bifs sant Gregorius vff eim falwen hengst über die bruck wÿrt reitten, vnd meint ryffen (= Reif), die vmb die selbe zeit fallen, die haben die farb. Das seint böfs leut. Die seint aber vil böser, die nÿt behalten, vnd es kaufen, eb es vff den gemeinen merckt kumpt, vnd es gleich widerumb verkauffen, vnd habent kein arbeit mit gehebt. Die solt man vfsrÿten, spricht Scotus.« Was die fremdländischen Waren anlangt, so erstreckte sich die Fürkauf-Spekulation namentlich auf den wichtigsten Artikel des ostindischen Gewÿrzhandels³⁷⁾, auf den Pfeffer, und gerade in dieser Beziehung war man den Spekulanten unentrinnbar preisgegeben, sobald dieselben an den Handelshäfen zuverlässige Agenten besaßen, die über die Preisschwankungen pÿnktlichen Bericht erstatteten. Schon Nider sehen wir scharf dagegen zu Felde ziehen: »Si aliquis

33) Der Vers bedeutet wahrscheinlich = ihm die Läuse einzeln ablesen.

34) = es ist in diesem jahr schlimmer als im vorigen. Vgl. Grimm, W. B. III, 1538.

35) Narrensch. 93, 1. Kern = Spelt.

36) Geiler, Narrensch. fol. 185.

37) Vgl. Steinhausen, a. a. O. pg. 84. Grupp, a. a. O. Zs. f. d. Kulturgesch. IV. pg. 248. Hier findet sich auch über die Handelsmonopole viel Interessantes.

pecuniosus haberet notos suos Venetiis, qui continue nuntiarent sibi valorem piperis, et ipse audiens, piper carius fieri, emeret hic omne piper, vt postea venderet, sicut vellet, hujus officium nociuum esset.

Jedoch alles Predigen der Geistlichen half ebensowenig wie die Klagen des Publikums. Statt dafs das Treiben der Fürkäufer abgenommen hätte, nahm es vielmehr ständig zu, es erreichte sogar erst seine höchste und gefährlichste Ausdehnung, als die grofsen Händler sich obrigkeitliche Handelsmonopole zu verschaffen gewufst hatten, und als sie unter einander sich zu festgefügtten und wohlorganisierten Handelsringen verbunden hatten. Man kann diese ganzen Verhältnisse in ihrem Bezuge zum Leben und Treiben jener Tage nicht trefflicher darstellen, als es Geiler gethan hat in einer langen



Fig. 3. Wucher und Fürkauf. Holzschnitt aus: Brant, Narrenschiff. Basel. J. Bergmann von Olpe. 1494. (Steinhausen a. a. O. Abb. 83.)

Schilderung, die ich nicht anstehe, hier unverkürzt folgen zu lassen³⁸⁾: »Die ersten heissen Monopoli, die da ein war allein feil hond vnd haben wellen, vnd allein wellen verkaufen, vnd über semlichs so erwerben sie ein freiheit, Brieff vnd Sigel von eim Fürsten im land oder von eim König, das seind die rechten Monopoli, die ein ding allein verkauffen wellen. — Die andren Monopoli seind, die nit ein ding wellend allein verkaufen, aber sie stupfen mit einander vm das gelt (de precio), wie sie es geben wellend, also vnd anders nit. Vnd dy monopoli heifse ich stupfer, als da sie etwan miteinander stupfen, ze gon vff ein kirchwei wein trincken, also stupfen dise, die war

38) Brösaml. fol. 94—95.

also zegeben vnd nit anders, bei seinem eid. Dy seind minder. Denn dy ersten wellend den gewin allein hon, vnd nieman darff es feil hon denn sie, sy stont allein im trog als ein mor³⁹⁾, die kein andre suw hinein will lassen, also wellen sie dye war allein hon, vñ yederman der müfs sein liecht von irem liecht anzünden. Das thünt dise nit, sie stupfen numen (= nur) zesamen, das keiner ein ellen des thüchs, oder was es ist, wölfler (= wohlfeiler) gebe denn also. Er mag es wol türer geben, aber nit wölfler, vnd wen sie es schon vff ein zimlich gelt setzen vnd die leüt übermessen, noch so seind es Monopoli, stüpfen. — Warumb ist das stupfen vnzimlich? Darum: es hat ein schein vnd scheint, wie es ein erber ding sei, vnd ist doch dem gemeinen nutz schedlich — Wie ist das? — Es nympt dem merckt sein freiheit. Es ist hie (d. h. zu Strafsburg) vnd anderswo ein freier mergt, darumb so sol iederman sein kaufmanschatz mögen geben wie er welle. Dy freiheit nimt das stupfen hinweg, wan er hat gestupft vnd geschworen, das also zegeben vnd nit wölfler, aber wol thürer. Zü dem andern so ist es schedlich dem gemeinen man, wen ein ding zegeben hat sein zall, wye er es geben wil oder mag, vnd er dennoch hatt erbern gewin daran. An dem gelt mage er auff vnd abe gon, mee oder minder nemen vmb ein pfennig oder zwen, vnd bestot er dennoch wol darbei. Nim das exempel: Ich setz, das ein thüchman der nit gestupft hat, der setzt für sich vnd schlecht an, das er ein ellen wol mag geben vmb fier schilling pfennig, vnd ob er es eins pfennigs neher gebe, so hatt er dennecht ein erbern gewin, wann der gewin ist nit gesetzt auf eyn örtle oder auf ein fyerteil eines örtlis, es gat vff vnd ab, vnd ist vm den gewin ein kaufmans gleich als vm ein büchsen schütz am schiesrein (= Scheibenstand). Am schiesrein, da man vmb gaben schüfst mit büchsen, so stelt man ein scheiben dorthin, vnd wer den zeüger in mitten trifft, der hat ein schütz. Er müfs aber nit eben den Zweck⁴⁰⁾ treffen, wen schüfst er ein spann weit vom zweck oder zwu spannen, oder trifft nümnen die scheid an einen ort, so hat er noch dennecht ein schütz. Also wen ein kaufman setzt sein sach, das er welle ein ellen thüch geben für vier schilling pfennig, er mag es meren vnd minderen, vnd bestot dennoch wol bei seinem gewin. Es kumpt ein gütter fründ, dem will ers eins pfenniges neher geben dann vmb die vier schilling, das mag er thün, wen er nit ist monopolus, ein stupfer vnd nit gestupft hat. Wen er aber gestupft hat, so gethar er seinem frünt den pfennig nit nach lon, wan er wer meineidigk, wan er hat gestupft, ein ellen nit neher zegeben, den eben um vm die vier schilling. Darum so ist das stupfen schedlich dem gemeinen nutz . . . es ist auch bei grossen penen verboten, bei gelt straffen. Wer das thüt, der soll dem Keiser bessern hundert pfund golds. Wer aber einer das nicht vermöcht, der soll viertzig pfund golds geben. Aber die regenten vnd oberer, die semlichs gestatten oder nit straffen, die sollen dem Keiser verfallen sein fünffzig pfund goldes. Darumb die Fischgal des Keisers die solten der ding war nemen, damit das es gestrafft würde, wenn man also stupfet, als gesagt ist, vnd wenn das die kaufleut thünt, so sol man inen als ir güt nemen, vnd inen das land verbieten.«

39) mor = Mutterschwein.

40) Zweck = ein Pflock, per das Zentrum der Scheibe markiert.

Geiler hatte ganz recht, wenn er Obrigkeit und Gesetz gegen die verhafsten »Monopoli« aufrief, aber es ging auch hier wie so oft: die kleinen Diebe hängt man und die großen läßt man laufen. Die »ehrbaren« Handelsherren waren zu mächtig, als daß man es gewagt hätte, ihnen an den Kragen zu gehen, ja sie saßen zum großen Teil selbst im Regiment und hielten das Schwert der Gerechtigkeit in Händen, das sie sich wohl hüteten gegen ihre eigene Brust zu richten.

»Ich kenn vil, die ich nit will nennen,
Die triben doch wild kouffmanschatz,
Vnd schwygt dar zû all recht vnd gsatz:
Jo vil sich gen dem hagel neygen,
Die lachend vff den ryffen zeygen«

klagt Brant ⁴¹⁾, und Geiler fügt ergänzend hinzu: »Menger grosser vnd reicher man hie im rat ist gsin Ammeister, Stettmeister, Fünffzehener, Dreizehener Einundzwentzger etc. vnd dy grossen herren haben manchen armen man vnd erbern man betrogen, vnd ist an inen viel verloren worden, vnd hat einer ein schwert vff die achslen genummen, vnd ist zû der stat vffgangen, vnd ist nymerme wider kummen, ich hab ir mer dann einen kent, vnd haben ire schulden nit bezalt« ⁴²⁾. Das peinigende Gefühl, immer wieder von den Großkapitalisten geschröpft zu werden, ohne die geringste Aussicht, irgend welchen Erfolg der Klage zu erreichen, ja sogar unter Verhältnissen, die es für den Einzelnen geradezu gefährlich erscheinen ließen, die verhafsten »Wucherer« auch nur bei Namen zu nennen, das eben war es, was den Haß des Publikums am meisten schürte, und Geiler sprach vollkommen aus dem Herzen seiner Zuhörer heraus, wenn er sich also äußerte: »die wucherer seint nit allein narren, sie seint auch Latrones, dieb, verreter vnd todtschleger, sy schneiden das brot dem armen vor dem mund ab, das sein leben ist. Er leicht dem freund vnd dem feindt vff ein güt, ia seim brüder, das es sein werd« ⁴³⁾.

Nicht genug aber damit, daß die Art, in der die Ware auf den Markt gebracht wurde, eine wucherische war, die Ware selbst, war recht häufig auch nicht geeignet, die nachhaltige Befriedigung des Käufers zu sichern, und wenn wir diese erste ⁴⁴⁾ Sammlung von Beiträgen zur Geschichte des Kaufmanns begonnen haben mit dem Bericht über die Geldfälschungen, die den Kaufmann schädigten, so schliesen wir sie mit einer Erinnerung an die Warenfälschungen, durch die der Kaufmann sich für jene schadlos hielt ⁴⁵⁾. Die Klagen darüber waren schon alt, und sie ziehen sich auch durch das ganze 15. Jahrhundert, so daß es fast wie eine direkte Anlehnung klingt an Niders Worte: »in substantia quidem vel specie committit fraudem, vt si dat aurealium (= Messing) loco auri, vel aquam pro vino« ⁴⁶⁾, wenn Geiler (Narrenschn.

41) Narrenschn. 93, 26. 42) Brösaml. II. Fol. 14b. 43) Narrenschn. Fol. 185b.

44) In dem nächsten Hefte dieser Mitteilungen gedenke ich eine zweite Sammlung folgen zu lassen.

45) Vergl. Steinhausen, a. a. O. pg. 76.

46) Nider, a. a. O. fol. 5a.

fol. 198b.) sagt: »welcher kaufmann ist der, der nit betrieg in der war, der nit eins für dafs ander geb, kupffer für gold, alchamy gold für gewar gold, ein kostlichen stein für den andern, gemischetten wein für lautern, bockfleisch für spintwidern (= Fetthammel) wachfs mit öl gemischt für lauter wachfs.« Besonders verhafst oder wenigstens besonders oft genannt ist die Weinpanttscherei, die dem deutschen Zecher von jeher empörend und durchaus zuwider war, und von der Brant in Fortsetzung vieler gleich eingehender Klagen folgende Schilderung macht:

»Vor vfs lofst man den wyn nüm bliben,
Grofs falschheydt düt man mit jm triben,
Salpeter, schwebel, dottenbeyn,
Weydesch, senff, milch, vil krut vnreyn
Stofst man züm puncten (= Spunt) jn das fafs.
Die schwangern frowen drincken das,
Das sie vor zyt genesen dick,
Vnd sehen eyn ellend anblick.
Vil krankheit springen ouch dar vfs,
Das mancher fert jns gernerhufts (= Beinhaus)«⁴⁷⁾.

Man kann diese Stelle nicht ohne Belustigung lesen, nur schade, dafs sie so bitter ernst gemeint war.

So hatte es denn der Kaufmann glücklich so weit gebracht, dafs man weder zu seinen grofsen Spekulationen und Handelsbeziehungen noch zu den Waren, die er auf den Markt brachte, Vertrauen hatte, und wenn wir eines Standes kulturelle Bedeutung für irgend eine Zeit lediglich nach der Wertschätzung beurteilen wollten, die ihm von den anderen Ständen zu teil wurde, so müfste unser Urteil über den Kaufmann des 15. Jahrhunderts ein sehr ungünstiges sein. Wie ein Verdammungsspruch klingt es, wenn im Jahre 1508 Geiler am Ende seiner Tage seine Meinung in die harten Worte zusammenfafst: »Wer yetzund nicht kan vil list vnd beschifs vnd den andern nicht vber das seil werffen, den haltet man für einen thoren ietz. Wer aber vil beschifs kan vnd leckerei, den halt man für ein weisen, da spricht man: »das ist ein behender man«⁴⁸⁾.

47) Brant, Narrensch. 102, 13 ff. Vgl. Zarnckes Anmerkungen dazu!

48) Geiler, Emeis (Strafsburg, Joh. Grüninger 1516.) fol. 11.

Nürnberg.

Dr. Otto Lauffer.

Die Nürnberger Maler, ihre Lehrlinge, Probe- stücke, Vorgeher u. s. w. von 1596—1659.

Schon im Jahre 1534 hatten die Nürnberger Maler, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, um Ordnung ihres »Handwerkes« gebeten¹⁾, wurden aber von dem Rate abschlägig beschieden. Sie wiederholten ihr Gesuch, um eine Ordnung, welche ihnen die Rechte eines Hand-

1) vgl. Mummenhoff, Handwerk und freie Kunst in Nürnberg, in Nr. 24 des Jahrgangs 1891 der Bayerischen Gewerbe-Zeitung.